



KREIS DITHMARSCHEN
Der Landrat
Fachdienst Gesundheit und Betreuung

Kreis Dithmarschen · Postfach 16 20 · 25736 Heide

Stettiner Str.30
25746 Heide

Auskunft
Telefon: 0481/97-4900

Ihre Zeichen/Nachricht vom

Mein Zeichen (Bitte immer angeben!)
101-1

Heide,
20.12.2020

Kreis Dithmarschen
Telefon: 0481/97-4900
Fax: 0481/97-4931
info@dithmarschen.de
www.dithmarschen.de

fd-gesundheitsschutz
@dithmarschen.de

**Allgemeinverfügung
des Kreises Dithmarschen**

Über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen
Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Dithmarschen

Öffnungszeiten
Montag bis Freitag
08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag
14.00 - 17.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß §§ 28a Abs. 1, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz
(IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsge-
setz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz –
LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Bankverbindungen
Sparkasse Westholstein
IBAN: DE47 2225 0020 0084
5000 11
BIC: NOLA DE 21 WHO
VR Bank Westküste eG
IBAN: DE64 2176 2550 0003
8421 42
BIC: GENODEF1HUM

Gläubiger-ID:
DE43 ZZZ0 0000 0233 48

Umsatzsteuer-Nummer:
1829317016
Ust.ID-Nr.: DE 134806570

Soweit der Kreis Dithmarschen die Inzidenz **von 70 Corona-Neuinfek-
tionen (je 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen) über-
schreitet** treten folgende Beschränkungen in Kraft – die Beschrän-
kungen treten wieder außer Kraft, wenn die Inzidenz an fünf aufei-
nander folgenden Tagen unter 70 liegt:

100ee erneuerbare
energie region
100%-ee-plus-region
Kreis Dithmarschen

1. Das Betreten von allgemeinbildenden Schulen, Förderzentren,
berufsbildenden Schulen, Ergänzungs- und Ersatzschulen ist un-
tersagt. **Ausgenommen** vom Betretungsverbot sind:

a) Schülerinnen und Schüler,

RAL
GÜTEZEICHEN



Mittelstandsorientierte
Kommunalverwaltung



Metropolregion Hamburg

- b) Lehrkräfte,
- c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an den Schulen tätig sind,
- d) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Unternehmen, die zur Ausführung von Arbeiten an den Schulen tätig sind,
- e) Personen, die sprach- und heilpädagogische Angebote erbringen,
- f) erforderliche Schulbegleiterinnen und -begleiter,
- g) Betreiber sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von schulischen Mensen und ähnlichen Einrichtungen,
- h) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von schulischen Institutionen sowie anderen Kooperationspartnern, deren Anwesenheit von der Schulleitung aus dienstlichen Gründen als notwendig angesehen wird,
- i) Eltern und Erziehungsberechtigte, deren Anwesenheit aus dienstlichen Gründen von der Schulleitung als notwendig angesehen wird,
- j) Personen im Rahmen nicht-schulischer Veranstaltungen, soweit der jeweilige Schulträger die Nutzung der Räume gestattet, sowie
- k) Personen, die Waren von Lieferanten an einen fest definierten Punkt in der Einrichtung übergeben.

Schulverwaltung und Schulträger sind verpflichtet, weitergehende schulorganisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus im Schulbetrieb zu reduzieren.

2. Erwachsene Personen (einschließlich der pädagogischen Fachkräfte) sollen in Angeboten der **Kindertagesbetreuung** (Elementar, Krippe, Hort und Kindertagespflege) eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 2a Abs. 1 Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, ersatzverkündet am 14.12.2020, tragen. Dies gilt nicht für Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies glaubhaft machen können. Pädagogische Fachkräfte können in der Betreuung der Kinder mit Blick auf das Kindeswohl situationsabhängig, z. B. zur gezielten Sprachförderung oder beim Streitschlichten und Trösten der Kinder, vorübergehend auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichten.
3. **Ausnahmen** von Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung können vom Gesundheitsamt des Kreises Dithmarschen gewährt werden, soweit die durch die Beschränkungen bewirkten Belastungen im Einzelfall eine besondere Härte darstellen und die Belange des Infektionsschutzes nicht überwiegen.

4. Der Kreis Dithmarschen gibt die täglichen Inzidenzwerte, das Unterschreiten der Inzidenz von **70 Corona-Neuinfektionen (je 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen) an fünf aufeinander folgenden Tagen** auf seiner Internetseite unter www.dithmarschen.de bekannt und teilt dort auch mit, ob die angeordneten Maßnahmen dieser Allgemeinverfügung derzeit in Kraft sind.
5. Diese Allgemeinverfügung **gilt ab Montag, den 21. Dezember 2020** und ist nach §§ 28a Absatz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 16 IfSG befristet **bis einschließlich Sonntag, den 10. Januar 2021.**
6. Die Allgemeinverfügungen ist gemäß §§ 28a, 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.
7. Die Allgemeinverfügung Nr. 133/2020 vom 16.12.2020 wird mit Ablauf des 20.12.2020 aufgehoben.

Begründung

Für Kreise und kreisfreie Städte bei denen eine Inzidenz von 70 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen überschritten wird sind erweiterte Kontaktbeschränkungen notwendig, um die Ausbreitung der Pandemie einzuschränken.

Die Übertragung von SARS-CoV-2 erfolgt hauptsächlich über Tröpfchen, die aus dem Nasen-Rachenraum abgegeben werden. Infizierte können bereits vor Symptombeginn ansteckend sein. Es wird davon ausgegangen, dass schon am Tag vor dem Symptombeginn eine hohe Ansteckungsfähigkeit besteht. Auch asymptomatische Personen können das Virus übertragen. Daher sind Schutzmaßnahmen nicht nur beim Auftreten von Symptomen geboten; derartige Maßnahmen sind vielmehr generell zu treffen.

Durch das verfügte Betretungsverbot an allgemeinbildenden Schulen, Förderzentren, berufsbildenden Schulen, Ergänzungs- und Ersatzschulen und der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Erwachsene in Angeboten der Kindertagesbetreuung werden einerseits Maßnahmen der Kontaktreduzierung und zum anderen ein Hemmnis der Weiterverbreitung des Virus in Kraft gesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Dithmarschen – Der Landrat - Fachdienst Gesundheit und Betreuung -, Esmarchstr. 50, 25746 Heide, eingelegt werden.

2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden durch absenderbestätigende De-Mail nach dem De-Mail-Gesetz vom 28.04.2011 an das Postfach poststelle@dithmarschen.de-mail.de. Eine einfache E-Mail genügt nicht.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Unterschrift

Stefan Mohrdieck
Landrat